



Fachbereich EU 6

**Zur Mandatierung der Beteiligung deutscher bewaffneter Streitkräfte
an einer Minenräummission in der Straße von Hormus durch den
Deutschen Bundestag**

Zur Mandatierung der Beteiligung deutscher bewaffneter Streitkräfte an einer Minenräummission in der Straße von Hormus durch den Deutschen Bundestag

Aktenzeichen: EU 6-30000-007-0003
Abschluss der Arbeit: 17. Juli 2026 (zugleich letzter Aufruf der Links)
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Zu einer Bundeswehrbeteiligung an einer Minenräummission in der Straße von Hormus auf Grundlage des aktuellen ASPIDES-Mandats des Deutschen Bundestages	5
3.	Alternative Möglichkeiten der Mandatierung einer Bundeswehrbeteiligung an einer Minenräummission in der Straße von Hormus durch den Deutschen Bundestag	6
3.1.	Rein nationales Mandat	7
3.2.	Mandat auf Grundlage eines neuen EU-Ratsbeschlusses zu ASPIDES	8

1. Einführung

Als Reaktion auf die am 28. Februar 2026 begonnenen Angriffe Israels und der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Iran hat dieser in der **Straße von Hormus**, eine der wichtigsten Schifffahrtspassagen für die Weltwirtschaft,¹ eine nicht genau bekannte Anzahl an Seeminen ausgebracht, um den internationalen Handel und die Energieversorgung zu beeinträchtigen. Nach Erkenntnissen von Nachrichtendiensten befinden sich dort schätzungsweise rund 90 Sprengkörper in vier vermuteten Minenfeldern.²



Graphik: Straße von Hormus (Quelle: The Times of India)

Zur Beseitigung dieser Seeminen erwägen mehrere europäische Staaten eine gemeinsame Minenräummission in der Straße von Hormus. Politisch und rechtlich unstrittig ist, dass eine Beteiligung der Deutschen Marine an einer solchen Mission nach § 1 Abs. 2 [Parlamentsbeteiligungsgesetz](#) (ParlBG)³ ein Mandat des Deutschen Bundestages erfordert:

„Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

1 Kamprath, [Straße von Hormus – Globale wirtschaftliche Bedeutung](#), Aktueller Begriff Nr. 3/26 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, 25.03.2026.

2 Egozi, [Straße von Hormus: Iranische Seeminen gefährden weiterhin Schifffahrt](#), defence-network.com, 30.06.2026.

3 Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz – ParlBG) vom 18.03.2005 (BGBl. I S. 775).

Bezüglich der Ausgestaltung eines solchen Mandats wurde der Fachbereich EU 6 mit der Prüfung beauftragt, ob das bisherige Bundestagsmandat für eine Beteiligung an der am 19. Februar 2024 vom Rat für Auswärtige Angelegenheiten (RfAA) beschlossenen ([Beschluss \(GASP\) 2024/583](#)) und zuletzt am 23. Februar 2026 verlängerten ([Beschluss \(GASP\) 2026/439](#)), EU-geführten **Operation EUNAVFOR ASPIDES** eine solche Minenräummission abdeckt (Ziff. 2.) und, wenn nicht, ob dieses bisherige ASPIDES-Mandat entsprechend angepasst werden könnte oder ob ein gänzlich neues Mandat vom Bundestag beschlossen werden müsste (Ziff. 3.).

2. Zu einer Bundeswehrebeteiligung an einer Minenräummission in der Straße von Hormus auf Grundlage des aktuellen ASPIDES-Mandats des Deutschen Bundestages

Als Reaktion auf die Angriffe der Huthi-Rebellen auf die Schifffahrt im Roten Meer stimmte der Deutsche Bundestag, zuletzt am 27. August 2025, dem Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation EUNAVFOR ASPIDES zu, „zum Schutz der Freiheit der Schifffahrt und zur Sicherheit des Seeverkehrs im Einsatzgebiet beizutragen“⁴, das gemäß Ziff. 7. des aktuellen [Bundestagsmandats](#) **auch die Straße von Hormus einschließt**.

Laut diesem Mandat erfolgt die Beteiligung deutscher Streitkräfte u. a. auf Grundlage der Resolutionen [2722 \(2024\)](#) und [2768 \(2025\)](#) des VN-Sicherheitsrates, die als Reaktion auf die Angriffe der Huthi-Rebellen auf die Schifffahrt im Roten Meer verabschiedet worden waren, sowie der EU-Ratsbeschlüsse ([GASP\) 2024/583](#) und ([GASP\) 2025/334](#).

In Art.1 des Beschlusses (GASP) 2024/583 heißt es zum Auftrag von EUNAVFOR ASPIDES, dass die eingesetzten Seestreitkräfte im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten

- „a) **Schiffe** im Operationsgebiet **begleiten**,
- b) eine **maritime Lagerfassung** im Operationsgebiet sicherstellen,
- c) **Schiffe vor multidimensionalen Angriffen auf See** unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, in einem Untergebiet des Operationsgebiets **schützen**.“⁵

Das Bundestagsmandat vom 27. August 2025 hat diese Aufgaben in den Auftrag für die deutschen Kräfte übernommen und um die Aufgabe „**Abstimmung, Kooperation, Informationsaustausch und logistische Unterstützung** mit internationalen Verbündeten und Partnern“⁶ ergänzt.

Mit dem jüngsten EU-Ratsbeschluss (GASP) 2026/439 vom 23. Februar 2026 erfolgte mit Blick auf die Sicherheitsherausforderungen in der Straße von Hormus keine Erweiterung des Auftrages.

4 Antrag der Bundesregierung – Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES, [BT-Drs. 21/1372](#), 27.08.2025.

5 Beschluss [\(GASP\) 2024/583](#) des Rates vom 08.02.2024, Art. 1 (5).

6 Antrag der Bundesregierung – Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES, [BT-Drs. 21/1372](#) Ziff. 3.d), 27.08.2025.

Die oben genannten Aufgaben unterstreichen den „**rein defensiven**“ **Charakter des aktuellen ASPIDES-Mandats**.⁷ Im Unterschied zur amerikanisch geführten Operation „[Prosperity Guardian](#)“ berechtigt es nicht zu Angriffen auf Stellungen der Huthi in Jemen. **Auch legitimiert es keine Räumung von Minensperren**, die – in dem zu den iranischen Küstengewässern zählenden Teil der Straße von Hormus gegen den Willen Irans durchgeführt – von ihm völkerrechtlich als offensive Maßnahme gegen ihn interpretiert werden könnte.⁸ Laut dem 2023 von einer Expertengruppe als Darstellung des bestehenden Rechts (*lex lata*) verfassten [Newport-Handbuch](#) ist eine solche Minenräumoperation jedoch grundsätzlich zulässig, wenn der Iran über die von ihm in der Straße von Hormus verlegten Seeminen die Kontrolle verloren haben sollte.⁹ Berichten zufolge scheine dies tatsächlich der Fall zu sein.¹⁰

Obwohl somit ein solcher **Minenräumoperation nach Völkerrecht grundsätzlich zulässig** wäre und obwohl das **Einsatzgebiet** der ausschließlich mit Befugnissen zur Abwehr von Angriffen auf Schiffe durch die jemenitischen Huthi ausgestatteten ASPIDES-Operation auch **die Straße von Hormus einschließt**, **würde das aktuelle Bundestagsmandat als rechtliche Grundlage für eine Beteiligung der Deutschen Marine an einem solchen Einsatz nicht ausreichen**, da

- die als rechtliche Grundlagen herangezogenen, o. g. VN-Resolutionen ausschließlich als Reaktion auf die von den Huthis ausgehenden Gefahren verabschiedet wurden und den räumlichen Fokus ausschließlich auf das Rote Meer und die Meerenge Bab el-Mandeb legen; sowie insbesondere, da
- der ausschließlich auf die Abwehr konkreter Angriffe zugeschnittene Auftrag des aktuellen ASPIDES-Mandats einen Minenräumeinsatz nicht einschließt.

3. **Alternative Möglichkeiten der Mandatierung einer Bundeswehrebeteiligung an einer Minenräummission in der Straße von Hormus durch den Deutschen Bundestag**

Da, wie unter Ziff. 2. ausgeführt, eine **Minenräummission in der Straße von Hormus auf Grundlage des aktuellen ASPIDES-Mandats rechtlich nicht möglich** sein dürfte, **müsste** dieses – so wie hinsichtlich Auftrag und Aufgaben, einzusetzenden Fähigkeiten, Einsatzgebiet und Personaleinsatz bspw. auch die Mandate für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem ISAF-Einsatz in Afghanistan über die Zeit mehrfach Veränderungen erfahren¹¹ – **angepasst oder ein gänzlich neues Mandat vom Bundestag beschlossen werden**.

7 Cohen, [Die Operation Aspides, im Mittelpunkt der EU-Debatte über die Straße von Hormus](#), EURACTIV.com, 16.03.2026.

8 Bauer, [Straße von Hormus: Wäre ein Bundeswehreinsatz rechtlich möglich?](#), tagesschau.de, 19.06.2026.

9 Kraska/Letts/Pedrozo/Heintschel von Heinegg/McLaughlin (Hrsg.) (2023). [Newport Manual on the Law of Naval Warfare](#). International Law Studies, Vol. 101. U.S. Naval War College, Ziff. 7.2.3.1 und 7.3.

10 Neumann, [Iran verlegt Seeminen: Was in der Straße von Hormus jetzt passieren kann](#), Gastbeitrag, Legal Tribune Online (LTO), 04.05.2026.

11 ISAF: International Security Assistance Force (deutsch: Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe); vgl. Deutscher Bundestag, [ISAF \(Afghanistan\) – bisherige Mandate](#), Webarchiv (2005-2016).

Beide Wege sind rechtlich möglich; die Wahl des Weges ist eine politische Entscheidung. Beide Wege stünden jedoch nur offen, wenn eine **Zustimmung Irans** zu einem solchen Minenräumeeinsatz in der Straße von Hormus **oder eine Resolution bzw. ein Beschluss eines „Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit“** vorläge, dem sich Deutschland nach Artikel 24 Abs. 2 Grundgesetz zur Friedenssicherung anschließen kann.¹²

3.1. Rein nationales Mandat

Sollte sich die Bundesregierung für ein neues, **rein nationales Mandat** entscheiden, bräuchte dieses eine **klare völkerrechtliche Grundlage in Form einer Resolution des VN-Sicherheitsrates**.

Die Wahrscheinlichkeit, dass dort die Verabschiedung einer Resolution zu einer Minenräummission ohne Zustimmung des Iran am Veto der Russischen Föderation und der Volksrepublik China scheitert, erscheint jedoch hoch.¹³ Dies legt das Scheitern des von Bahrain¹⁴ eingebrachten Resolutionsentwurfes zur Sicherung der Handelsschifffahrt und zur Minenräumung in der Straße von Hormus am 7. April 2026 nahe.¹⁵

Der **im Juni 2026 publik gewordene und damals von der Bundesregierung favorisierte Ansatz, als rechtliche Grundlage** für eine Mandatierung eines Minenräumeeinsatzes der Deutschen Marine in der Straße von Hormus **die von Bahrain eingebrachte Resolution 2817 (2026) des VN-Sicherheitsrates vom 11. März 2026 heranzuziehen**,¹⁶ ist **politisch und rechtlich umstritten**.

Zwar bezieht sich der Text dieser Resolution in mehreren Passagen auf die Straße von Hormus und bekräftigt, dass die VN-Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht das Recht haben, „ihre Schiffe gegen Angriffe und Provokationen, einschließlich solcher, die die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt untergraben, zu verteidigen“¹⁷. Jedoch verweisen Stimmen im Völkerrecht darauf, dass **diese Resolution** zu einem Zeitpunkt verabschiedet worden war, „als ein iranischer Seemineneinsatz noch nicht konkret zur Debatte stand“¹⁸, und **kein ausdrückliches Mandat zur Minenräumung beinhaltet**. Aus diesem Grund wird diese Resolution nicht als taugliche rechtliche Grundlage für ein Bundestagsmandat zur Beteiligung an einer Minenräummission in der Straße von Hormus angesehen.¹⁹

12 Zur Europäischen Union (EU) als „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit](#), 05.02.2015, WD 2 - 3000 - 022/15.

13 Bauer, [Straße von Hormus: Wäre ein Bundeswehreinsatz rechtlich möglich?](#), tagesschau.de, 19.06.2026.

14 Bahrain hatte im April 2026 den Vorsitz des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen inne.

15 [Irankrieg: Russland und China stimmen gegen UNO-Resolution zur Straße von Hormus](#), Deutschlandfunk, 07.04.2026.

16 Gebauer/Hopp/Krüger, [Einigung USA-Iran: Berlin bereitet schnellen Marineeinsatz in Straße von Hormus vor](#), Der Spiegel, 17.06.2026.

17 [S/RES/2817 \(2026\)](#), verabschiedet auf der 10119. Sitzung des Sicherheitsrats am 11.03.2026.

18 Thielbörger, in: Tagesschau v. 19.06.2026, [Wäre ein Bundeswehreinsatz rechtlich möglich?](#)

19 Bauer, [Straße von Hormus: Wäre ein Bundeswehreinsatz rechtlich möglich?](#), tagesschau.de, 19.06.2026.

3.2. Mandat auf Grundlage eines neuen EU-Ratsbeschlusses zu ASPIDES

Sollte die Bundesregierung den Ansatz verwerfen, einen Minenräumeinsatz der Deutschen Marine in der Straße von Hormus auf Grundlage einer Resolution des VN-Sicherheitsrates rein national zu mandatieren, bliebe die Möglichkeit eines Bundestagsmandats, das sich auf einen EU-Ratsbeschluss stützt. Dies könnte etwa Folge einer VN-Sicherheitsratsresolution sein, die nicht (explizit) die Neutralisierung von Seeminen thematisiert. Als Grundlage für das Bundestagsmandat käme beispielsweise ein Beschluss in Betracht, der die bisherigen Ratsbeschlüsse zur Operation EUNAVFOR ASPIDES aufgreift und entsprechend anpasst.

So äußerte die EU-Außenbeauftragte *Kaja Kallas* Mitte Mai 2026 in diesem Zusammenhang, dass sie eine Ausweitung der EU-Marinemission ASPIDES auf die Straße von Hormus nach dem Ende des Iran-Kriegs grundsätzlich für möglich halte.²⁰ Ende Mai 2026 schlug die EU konkret vor, dass die Operation EUNAVFOR ASPIDES im Rahmen einer von Frankreich und Großbritannien geführten Initiative „die führende Rolle“ bei der Minenräumung in der Straße von Hormus übernehmen soll, „sobald die Umstände dies zulassen“.²¹

Jeder Schritt, der Operation ASPIDES eine umfassendere exekutive Rolle zu übertragen, die es ihr ermöglichen würde, über den physischen Schutz der eskortierten Schiffe hinauszugehen und bspw. in dem zu den iranischen Küstengewässern zählenden Teil der Straße von Hormus Minen zu räumen, würde allerdings eine einstimmige Zustimmung aller 27 EU-Mitgliedstaaten verlangen.²² Solange dieser Krieg jedoch nicht beendet worden ist und der Iran einer Minenräumoperation in dem zu seinen Küstengewässern zählenden Teil der Straße von Hormus nicht zugestimmt hat, sondern vielmehr einen solchen Einsatz völkerrechtlich als offensive Maßnahme gegen ihn interpretieren dürfte, dürfte eine europäische Einigung auf eine erweiterte ASPIDES-Operation angesichts der Sicherheits- und Bedrohungslage eher unwahrscheinlich sein.²³

Sollte dennoch die einstimmige Verabschiedung eines entsprechenden EU-Ratsbeschlusses gelingen, dürfte sich dieser zum einen auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982²⁴ und das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt²⁵ sowie auf die Regeln des allgemeinen

20 [Nach Ende des Iran-Kriegs – Kallas: EU-Marinemission Aspides könnte auf Straße von Hormus ausgeweitet werden](#), Deutschlandfunk, 13.05.2026.

21 Bayer, [EU diplomatic arm proposes naval mission take 'primary role' in clearing Strait of Hormuz mines](#), Reuters, 03.06.2026.

22 Bauer, [Straße von Hormus: Wäre ein Bundeswehreinsatz rechtlich möglich?](#), tagesschau.de, 19.06.2026.

23 „Changing the Aspides mission's mandate would require unanimity, and it remains unclear if the EU's 27 member countries would back such a change.“
Bayer, [EU diplomatic arm proposes naval mission take 'primary role' in clearing Strait of Hormuz mines](#), Reuters, 03.06.2026.

24 [Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 \(SRÜ\)](#) (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

25 [Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt](#) vom 10.03.1988 (BGBl. 1990 II S. 496).

Völkerrechts beziehen. Zum anderen dürfte er sich – bei Fehlen von explizit einen Minenräum-einsatz adressierenden Sicherheitsresolutionen – auf allgemeinere, die Freiheit der Schifffahrt in dieser Region betonende Resolutionen stützen. In diesem Fall müsste der Beschluss entsprechend robust ausgestaltet sein und dem Schutz der eingesetzten Minenabwehreinheiten höchste Priorität beimessen.

Eine **Einigung aller EU-Mitgliedstaaten auf einen Ratsbeschluss**, der ASPIDES eine umfassendere exekutive, robuste und einen Minenräumeinsatz in der Straße von Hormus auch innerhalb iranischer Küstengewässer legitimierende Rolle überträgt, wäre die Voraussetzung dafür, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Antrag auf Beteiligung deutscher Streitkräfte an einer europäischen Minenräummission in der Straße von Hormus zur Abstimmung vorlegen kann. Der zu mandatierende Minenräumeinsatz könnte in diesem Fall auf das bisherige ASPIDES-Mandat des Bundestages aufbauen; dieses müsste jedoch hinsichtlich Auftrag und Aufgaben, einzusetzenden Fähigkeiten, Einsatzgebiet und Personaleinsatz entsprechend erweitert werden.
